



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 237

Herrn
Markus Haintz
Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH
Ostheimer Str. 28
51103 Köln

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH
Eingegangen am
22. Okt. 2025
Ostheimer Straße 28
51103 Köln
+49 221 29262870

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **237 Js 3901/25**

Dienstgebäude und
Anschrift für Paketsendungen
10559 Berlin, Turmstr. 91
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 08. August 2025

Ihre Strafanzeige vom 27.01.2025

gegen Bernd Kramer

Vorwurf:

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen/ Volksverhetzung pp.

Sehr geehrter Herr Haintz,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Bei der verfahrensgegenständlichen Äußerung „Sieg Heil“ handelt es sich zwar um ein verfassungswidriges Kennzeichen. Vorliegend ist jedoch ein Tatbestandsausschluss unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm gegeben.

§ 86a StGB erfordert als abstraktes Gefährdungsdelikt weder die inhaltliche Zustimmung eines Täters zu dem verwendeten Kennzeichen noch eine konkrete Gefahr oder gar den Eintritt einer identifizierenden Wirkung der Verwendung des Kennzeichens (vgl. Sternberg-Lieben in, Schönke/Schröder, § 86 a R. 3). Um der damit einhergehenden Weite des Tat-

Anschrift für Briefsendungen:
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen:
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Barrierefreier Zugang

Wilsnacker Str. 4

Sprechzeiten

Mo - Fr 09:00 - 13:00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

bestands zu begegnen, sollen nach der Rechtsprechung solche Handlungen vom Tatbestand erfasst werden, die nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, bei objektiven Beobachtern den Eindruck einer Identifikation des Handelnden mit den Zielen der verbotenen Organisation zu erwecken. § 86a StGB soll verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen – ungeachtet der damit verbundenen Absichten – sich als Form einer allgemein üblichen und gebräuchlichen Unmutsäußerung (vgl. BayObLG, NStZ 2003, 89) oder als allgemeine Form der Provokation etablieren. Vielmehr sollen derartige Kennzeichen generell aus dem öffentlichen Erscheinungsbild verbannt werden um zu verhindern, dass unter dem Eindruck der Allgegenwärtigkeit verbotener Symbole schließlich auch deren Gebrauch durch eine verfassungswidrige Organisation wieder gefahrlos möglich wird (vgl. Anstötz, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 86a Rn. 1).

Die Vorschrift dient aber auch der Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden soll, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Im Umkehrschluss sollen solche Handlungen dem Tatbestand nicht unterfallen, die dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwiderlaufen. Dies ist der Fall, wenn die Verwendung im konkreten Fall von objektiven Beobachtern als Protest oder sonstiger Ausdruck einer Gegnerschaft zum NS-Regime aufzufassen wären (vgl. BGH, Urteil vom 15. 3. 2007 - 3 StR 486/06). Der Bundesgerichtshof hat jedoch hervorgehoben, dass ein solcher Tatbestandsausschluss nur gerechtfertigt erscheint, wenn die Gegnerschaft sich eindeutig und offenkundig ergibt und ein Beobachter sie somit auf Anhieb zu erkennen vermag (vgl. ebd.).

Im vorliegenden Fall handelt es sich offensichtlich um eine kritische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der breiten öffentlichen Diskussion rund um die Abstimmung im Deutschen Bundestag am 29. Januar 2025 bei dem die CDU/CSU-Fraktion erstmals einen Antrag gemeinsam mit den Bundestagsmitgliedern der Partei AfD verabschiedet und dabei die sog. „Brandmauer“ nicht berücksichtigt hat. Die Äußerung des Angezeigten stellt insoweit eine zugespitzte, polemische Äußerung bzw. Bewertung dieses Verhaltens und eine evidente kritische Auseinandersetzung und Ausdruck einer Gegnerschaft dar.

Eine Strafbarkeit nach § 130 StGB liegt ebenfalls nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Barbo
Stadtsanwalt